



**Syndikus-StB, Befreiungsverfahren von der gesetzlichen
Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI**

1. Steuerberater mit Tätigkeit als Syndikus-StB bei Neu- oder Wiederbestellung

Dem Befreiungsantrag von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ist eine Kopie der Bestellurkunde beizulegen.

2. Steuerberater, die nach der Bestellung eine Tätigkeit als Syndikus-StB aufnehmen

Dem Befreiungsantrag von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ist eine Bescheinigung der zuständigen Steuerberaterkammer beizulegen, welche bestätigt, dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine berufsrechtlich zulässige Tätigkeit als Syndikus-StB handelt.

Falls bereits ein Befreiungsbescheid von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für eine angestellte Tätigkeit als Steuerberater in einer Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkanzlei ausgestellt wurde, ist die Befreiung für die Tätigkeit als Syndikus-StB erneut zu beantragen.

3. Steuerberater, die die Tätigkeit als Syndikus-StB wechseln

Beim Wechsel der Tätigkeit als Syndikus-StB, auch wenn dies innerhalb der gleichen Firma geschieht, ist die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die neue Tätigkeit erneut zu beantragen. Es ist eine Bescheinigung der zuständigen Steuerberaterkammer beizulegen, welche bestätigt, dass es sich bei der neuen Tätigkeit um eine berufsrechtlich zulässige Tätigkeit als Syndikus-StB handelt.

Beachten Sie bitte immer beim Ausfüllen des Antragsformulars, dass unter Punkt 2 (Angaben zur ausgeübten Erwerbstätigkeit, angestellt, berufsspezifisch beschäftigt als) nur die Berufsbezeichnung „**Steuerberater**“ und nicht die spezielle Bezeichnung Ihrer Tätigkeit im jeweiligen Unternehmen ggf. zur Befreiung führen kann.